

## Bericht der Bundesregierung nach § 30 AtomHG über die Entwicklung der internationalen Haftungsinstrumente für Atomschäden, insbesondere über das Ausmaß der auf internationaler Ebene zur Verfügung stehenden Entschädigungsbeträge

Entsprechend den Vorgaben des § 30 AtomHG wurde zum 31. Dezember 2001, zum 31. Dezember 2004, zum 31. Dezember 2007 und zum 31. Dezember 2010 Bericht erstattet. Dies ist nun der fünfte Bericht, der den Zeitraum von 2011 bis 2013 umfasst.

1. Es bestehen weiterhin folgende internationale Haftungsinstrumente für Atomschäden, welche die Haftung auf die angeführten Haftungshöchstbeträge beschränken:

- Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982:  
*15 Mio. Sonderziehungsrechte;*
- Pariser Protokoll vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982 (von zwei Staaten ratifiziert, daher weiterhin nicht in Kraft):  
*mindestens 700 Millionen Euro;*
- Brüsseler Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982:  
*staatliche Interventionssumme 300 Mio. Sonderziehungsrechte;*
- Protokoll vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Brüsseler Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982 (weiterhin nicht in Kraft, weil das Protokoll erst drei Vertragsstaaten hat):  
*staatliche Interventionssumme 800 Mio. Euro;*
- Wiener Übereinkommen vom 21. Mai 1963 über die Haftung für nukleare Schäden:  
*mindestens 5 Millionen Golddollar (derzeit über 150 Millionen US-Dollar);*

- Änderungsprotokoll zum Wiener Übereinkommen vom 29. September 1997: *mindestens 150/300 Millionen Sonderziehungsrechte;*
- Übereinkommen vom 29. September 1997 über zusätzlichen Schadenersatz für Nuklearschäden (nur von vier Staaten ratifiziert und noch nicht in Kraft getreten): *300 Millionen Sonderziehungsrechte; für darüber hinausgehende Schäden wird ein Haftungsfonds der Vertragsstaaten eingerichtet, dessen Leistungsfähigkeit davon abhängt, wie viele und welche Staaten als Vertragsstaaten beitragen (im günstigsten Fall weitere 300 Millionen Sonderziehungsrechte);*

2. Seit dem letzten Bericht nach § 30 AtomHG zum 31. Dezember 2010 wurden keine weiteren internationalen Instrumente über die Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie geschaffen.

### 3. Entwicklungen auf Unionsebene:

Das Protokoll aus dem Jahr 1997 zur Änderung des Wiener Übereinkommens vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden legt die Gerichtszuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen anders fest als die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I-VO), die ab 10. Jänner 2015 durch die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ersetzt wird.

Um eine Annahme dieses Änderungsprotokolls durch die Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens zu ermöglichen, ohne dass dies einen Einfluss auf diejenigen EU-Mitgliedstaaten hat, die nicht Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens sind, wurden mit Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 15. Juli 2013 (2013/434/EU) diejenigen Mitgliedstaaten, die dem Wiener Übereinkommen angehören und das Änderungsprotokoll nicht vor ihrem Beitritt zur Union ratifiziert haben – das sind Bulgarien, die Tschechische Republik, Estland, Litauen, Ungarn, Polen (rückwirkend) und die Slowakei –, ermächtigt, das Änderungsprotokoll zum Wiener Übereinkommen vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden zu ratifizieren oder ihm beizutreten. Gleichzeitig werden diese Mitgliedstaaten ermächtigt, eine Erklärung über die Anwendung der einschlägigen internen Vorschriften des Unionsrechts hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen abzugeben. Von der Ermächtigung, das Änderungsprotokoll zum Wiener Übereinkommen zu ratifizieren oder ihm beizutreten, hat bisher kein Mitgliedstaat Gebrauch gemacht. Polen hat das Änderungsprotokoll bereits im Jahr 2010 ratifiziert.

Nach der Katastrophe von Fukushima im März 2011 ist die Frage der Haftung für nukleare Schäden wieder in den Vordergrund gerückt. Vielfach wurde und wird ein einheitliches europäisches bzw. internationales Atomhaftungsregime gefordert. Von 30. Juli bis 22. Oktober 2013 führte die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zum Thema Nuklearhaftung durch, in deren Rahmen auch Österreich eine Stellungnahme abgegeben hat. Im Jänner 2014 hat in Brüssel eine Konferenz zur Nuklearhaftung stattgefunden, in der die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation sowie die Empfehlungen einer von der Europäischen Kommission eingesetzten Expertengruppe präsentiert wurden. Die Europäische Kommission hat bereits mehrfach – auch in der oben erwähnten Konferenz – einen Vorschlag zum Thema angekündigt, der bis dato aber noch nicht vorgelegt wurde.

Im österreichischen Atomhaftungsgesetz (AtomHG, BGBl I Nr. 170/1998) sind im Gegensatz zu den internationalen Haftungssystemen keine Haftungsobergrenze und keine Kanalisierung sowie ein österreichischer Gerichtsstand vorgesehen. Aus österreichischer Sicht darf die Anwendbarkeit dieser Grundsätze des österreichischen AtomHG in keiner Weise durchbrochen werden.